

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **13 (1844)**

Heft 42

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Durch Vereinigung der Gerechten geschieht viel Preiswürdiges, wo aber die Bösen ihr Werk treiben, werden die Menschen in den Untergang gebracht. Sprüchw. 28, 12.

Klaglieder eines katholischen Geistlichen.

(Am eidgenössischen Bettage 1844 gesungen.)

B e t h.

Wer ist ein schlechter Katholik?

1. Wer Opfer und Altar vergift
Auf Kuebettten, Pferd und Mist,
Wer Gold dem Glitter aus der Stadt,
Dem Tempel Nichts zu schenken hat.
2. Wer für das alte Priesterkleid
Von farblosler Herrlichkeit
Aus neuem Tripp von buntem Rest
Sich Schellenkappen schneiden läßt.
3. Wer für der Kirche mahnend Wort
Nicht Ohren hat in Zeit und Ort,
Weil ihrer Feinde Silbergruß
Ihm treu bezahlt den Sudasfuß.
4. Wer, was des heiligen Geistes Rath
Als Perle hinterlassen hat,
Mit flücht'gem Hasenfuß zertritt,
Weil frecher Dünkel es bestritt.
5. Wer Augen hat und nicht ersieht,
Daß Evas Schlange Wirbel zieht,
Und daß sie züngelt, zielt und zischt,
Bis Adams Trost erwürget ist.
3. Wem Christus nimmer ist das Heil,
Das Recht und der Erlösung Theil,

Dieweil sein Kreuz auf jeder Spur
Ihm Aergerniß und Thorheit nur.

* * *

Jerusalem blick' auf zu Gott!
Bereu' und büße deine Schuld;
Lang ist, nicht ewig, die Geduld.
Blick' auf! das Unrecht erndtet Spott.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern an den Großen Rath desselben.

Sit!

Sie haben vermittelst Schlußnahme vom 21. Jänner 1843 den Regierungsrath zu beauftragen geruht, über die Genehmigung der Aufhebung der Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein mit dem päpstlichen und bischöflichen Stuhle in Unterhandlung zu treten, im Falle der Erlangung derselben, im Einverständnisse mit dem Hochw. Bischofe das Gut der beiden benannten Klöster mit den darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen, und daraus nebstdem a) in Luzern eine Pfarrfiliale für Beforgung des Gottesdienstes und der Seelsorge der Kleinstadt; b) zu Werthenstein ein Priesterkollegium für umfassende Beforgung der Pfarre und der Wallfahrt; c) ein Priesterseminar für Ausbildung angehender junger Geistlichen in einem der beiden genannten Klostergebäude zu gründen.

Als auf ein diesfalls von dem Regierungsrathe im April 1843 an den päpstlichen Stuhl erlassenes Ansuchen bis auf den Hornung l. J. noch keine Antwort erfolgte, inzwischen aber auf die, gemäß dem großrätlichen Dekrete vom 9. Herbstmonat 1842 veranstalteten Erkundigungen hinsichtlich der Gesellschaft Jesu, welcher die höhere Lehranstalt in Luzern

zu übergeben beantragt wurde, in wissenschaftlicher und disciplinärer, in religiöser, politischer und ökonomischer Beziehung von inländischen und auswärtigen Bischöfen und Regierungen sehr rühmliche, volle Beruhigung gewährenden Zeugnisse eingegangen waren, haben Hochsie unterm 24. Hornung abhin den Regierungsrath und Erziehungsath neuerdings beauftragt, durch Unterhandlungen mit den kirchlichen Behörden auf beförderliche Errichtung eines geistlichen Seminariums im Kanton Luzern und auf die Vereinigung der theologischen Lehranstalt mit demselben hinzuwirken. Zugleich wurde von Ihnen der Erziehungsath, unter Leitung des Regierungsrathes, beauftragt, im Einverständnisse mit dem Hochw. Bischofe mit der Gesellschaft Jesu die vom Hohen Großen Rathe selbst vorgezeichneten Grundlagen zu einem Vertrage zur Uebernahme der theologischen Lehranstalt und des Seminariums zu unterhandeln.

Nach dem gleichen Dekrete sollen der Regierungsrath und Erziehungsath das Ergebniß der Unterhandlungen dem Großen Rathe zum definitiven Entscheide vorlegen; was wir unerseits anmit zu thun die Ehre haben.

Nachdem der Regierungsrath im März l. J. sein früheres Ansuchen an den päpstlichen Stuhl wiederholt hatte, machte der in Luzern residirende apostolische Nuntius aus Auftrag des heil. Vaters unterm 10. Brachmonat abhin die Eröffnung des wesentlichen Inhalts, „der heilige Vater genehmige die Aufhebung des Franziskanerklosters in der Stadt Luzern unter der Bedingung, daß allda aus dem Vermögen desselben ein Priesterseminarium und eine Pfarrfiliale errichtet werde. Der Papst bevollmächtigte die Regierung, im Einverständnisse mit dem Bischofe von Basel in das Kloster von Werthenstein eine geistliche Korporation für Besorgung der Pfarrei und Wallfahrt alldort zu berufen.“

Den Bedingungen, an deren Erfüllung die kirchliche Genehmigung der Aufhebung jener zwei Klöster ausdrücklich gebunden ist, fügt der apostolische Nuntius noch die Erklärung bei, daß es dem heiligen Vater zu großem Vergnügen gereichen würde, wenn, wie im Vorhaben des Großen Rathes liege, die Leitung des Seminars hinsichtlich des Unterrichts sowohl als der innern Disziplin dem Eifer und den Einsichten der Gesellschaft Jesu anvertraut würde.

Nach diesen Eröffnungen von Seiten des päpstlichen Nuntius haben wir in Betreff der zu verwirklichenden Anstalten einen Vertrag mit der Gesellschaft Jesu entworfen. Nachdem der Regierungsrath den Vertragsentwurf durchgesehen, und auf Abänderungen in mehreren Punkten desselben angetragen hatte, wurde der so veränderte Vertrag am 12. l. M. von dem Erziehungsrathe auf Ratifikation hin, am 14. von dem Vorsteher der oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu, Kaspar Rothenslue, nach erhaltener Vollmacht von dem General-Vorsteher der Gesellschaft Jesu, und am 16. gl. M. von dem Bischofe von Basel genehmiget, jedoch ohne Präjudiz des laut apostolischer Circumscriptionsbulle in Solothurn zu errichtenden allgemeinen Diözesan-Seminars.

Dieser Zusatz unseres Hochw. Bischofs gründet sich allvorderst auf die der Circumscriptionsbulle vorangegangene Uebereinkunft wegen Wiederherstellung und neuer Umschreibung des Bisthums Basel vom 26. März 1828, deren 8. Artikel besagt: „in Solothurn werde ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. Sollten noch andernwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so werde der Bischof solche im Einverständnisse mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.“ Auch in dem Schreiben des apostolischen Nuntius

vom 10. Brachmonat abhin ist ausbedungen, es solle das Seminar in Luzern ohne Beeinträchtigung der Errichtung des großen Seminars in Solothurn gegründet werden.

Allein vermuthlich wird in Solothurn noch nicht sobald ein Seminar eingerichtet werden, und wofern endlich dort eines entsteht, wird der Stand Luzern dafür billigerweise nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden können, vorausgesetzt, daß er ein eigenes Seminarium besitze.

Belieben Sie, Tit. einen Blick auf den mit der Gesellschaft Jesu abgeschlossenen Vertrag zu werfen, so werden Sie erkennen, daß darin die sämtlichen Bedingungen enthalten sind, welche von Ihnen selbst im Dekrete vom 24. Hornung abhin als Grundlagen desselben festgesetzt wurden (Ziffer II., a. b. des Dekrets). Laut §§. 4, 5 und 7 des Vertrages werden sich die Mitglieder der Gesellschaft Jesu im Kanton Luzern der gegenwärtigen Verfassung und den Gesetzen desselben überhaupt gleich allen andern Ordens- und Weltgeistlichen unterwerfen, und es wird sich die Gesellschaft Jesu über die Lehrbücher der Theologie mit dem Hochw. Bischofe durch Vermittlung des Erziehungsathes in's Einverständniß setzen. Die Bestimmung hinsichtlich der Lehrweise ist in dem Vertrage (§. 5.) bereits in Anwendung gekommen.

Wären der Regierungsrath und der Erziehungsath durch das Dekret des Großen Rathes vom 24. Hornung l. J. bloß in Bezug auf das Seminarium und die theologische Lehranstalt zur Unterhandlung mit der Gesellschaft Jesu ausdrücklich beauftragt, so fühlten sie, bei der ihnen gelassenen Freiheit, sich doch in Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse bewegen, auch hinsichtlich der Pfarrfiliale den gleichen Pfad zu betreten. (§. 1 des Vertrags.)

Wer bedenkt, daß schon im vorigen Jahrhundert zu Luzern, wo sich nun die Bevölkerung bereits verdoppelt hat und über 9000 Personen steigt, 12 bis 16 Mitglieder des Franziskanerordens mit der Mithilfe in der Seelsorge beschäftigt waren, wird einsehen, daß nicht nur etwa Ein Weltgeistlicher, sondern immerhin Mehrere erfordert würden, um hierin auch nur einigen Ersatz zu leisten. Gleichwohl könnte alsdann die Zahl der sieben Priester, welche die Gesellschaft Jesu laut Vertrag zur Zeit nach Luzern senden soll, bloß um Eine Person vermindert werden, zumal gegenwärtig an der hiesigen theologischen Lehranstalt vier Professoren angestellt, und durch das Konkordat in geistlichen Dingen vom Jahre 1806 (I. Abschn. §. 1. a.) für das Seminarium ein Regens und Subregens bestimmt sind. Nach der Regel erheischt der Unterhalt von Weltgeistlichen größere Auslagen als jener der Ordensgeistlichen. Und wären nicht größere und mehrere Gebäulichkeiten nothwendig, falls die Gesellschaft Jesu nur die Besorgung der theologischen Lehranstalt und des Seminars, hergegen ein eigenes Kollegium von Weltgeistlichen die Verwaltung der Pfarrfiliale übernehmen sollte? So würde die Uebergabe der Pfarrfiliale in der Kleinstadt Luzern an eine ausreichende Zahl von Weltgeistlichen ohne Zweifel die Kosten vermehren, dagegen die gute Ordnung in der Seelsorge nicht mehr sichern, und den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu die Einführung der Zöglinge des Seminariums in die geistliche Pastoration eher erschweren. Zudem will die kirchliche Uebung, daß ein Wirkungskreis, welcher einem geistlichen Orden anvertraut war, bei allfälligem Abgange desselben, wo möglich Mitgliedern eines andern geistlichen Ordens übergeben werde. Die Berrichtungen der ehrw. Väter der Gesellschaft Jesu hinsichtlich der Pfarrfiliale werden durch gegenseitige Verständigung zwischen der Gesellschaft, dem Bischofe, der Regierung und dem Stadtpfarrer von Luzern festgesetzt werden, und mithin die Rechte des Pfarramtes von Luzern gewiß fortan bestens gewahrt bleiben.

Jene Berrichtungen werden wesentlich die gleichen sein, welche ehedem die ehrw. Väter Franziskaner vorgenommen hatten, und auch gegenwärtig die am hiesigen Lyceum und Gymnasium angestellten geistlichen Professoren auszuüben pflegen. Die ehrw. Väter der Gesellschaft Jesu werden Beicht hören, predigen und die Kranken besuchen. Jedermann bleibt freigestellt, entweder bei ihnen oder den Weltgeistlichen, die gegenwärtig in Luzern sind und bleiben werden, geistliche Hilfe zu suchen. Die Stadtpfarrei im Hofe zu Luzern bleibt unverändert. Der dortige Leutpriester führt auch künftighin die Ehe-, Tauf- und Sterbebücher für die ganze Stadtgemeinde. Im Hofe wird auch fernerhin beerdigt werden.

In dem Schreiben des Hochw. Herrn Provinzials vom 19. April 1843 an den Erziehungsrath wird zwar der jährliche Unterhalt für ein angestelltes Mitglied der Gesellschaft Jesu nur auf 700 Frkn. angeschlagen. Weil nun aber der Vertrag (§. 4.) die Gesellschaft im Kanton Luzern der Steuerpflichtigkeit unterwirft, so ist darin (§. 2.) für jeden Geistlichen ein Jahresgehalt von 750 Frkn. bestimmt, jedoch ohne weitere Zahlung an die Laienbrüder, deren 3 bis 4 nach Luzern kommen werden. Da die Brüder in der Kirche den Messnerdienst versehen, ergibt sich daher eine jährliche Ersparniß von beiläufig 500 Frkn. Erwägt man, daß ein gegenwärtiger Professor in Luzern jährlich 1000 bis 1600 Frkn. bezieht, obfchon beinebens keinen Anspruch auf Beholzung und Wohnung hat, so wird man das für die Mitglieder der Gesellschaft Jesu festgesetzte Honorar wohl nicht zu hoch finden. Zwar hat die Regierung (§. 3. des Vertrags) für die Wohnung jener Mitglieder das erstemal das nöthige Inventarium anzuschaffen, welches aber für die Zelle die Summe von 150 bis 160 Frkn. nicht übersteigen wird.

Wie in Bezug auf die Pfarrfiliale, werden auch hinsichtlich des Seminars nach den bestehenden Gesetzen und Verkommnissen die nähern Bestimmungen durch gegenseitige Verständigung zwischen der Gesellschaft Jesu, dem Bischofe und der betreffenden Staatsbehörde getroffen werden, sobald der Vertrag mit der Gesellschaft Jesu von Hochihnen genehmiget und nach Ablauf der Betzeit in gesetzliche Kraft getreten sein wird. Auch den von Ihnen ertheilten Aufträgen in Bezug auf das Kloster zu Wertbenstein wird nach den von Seite des heiligen Vaters bereits eingegangenen Eröffnungen möglichst bald entsprochen werden.

Getrost stellen wir nunmehr Ihrem Entscheide eine Angelegenheit anheim, worüber Sie sich mit der ihrer Wichtigkeit gemäßen Sorgfalt erkundiget, in jeder Beziehung befriedigende Aufschlüsse erhalten und seit Jahren reiflich nachgedacht haben. Wir hegen die Hoffnung, daß Hochste Ihre Zustimmung einem Vertrage nicht versagen werden, der solche höchst wohlthätige, nothwendige kirchliche Anstalten in das Leben ruft, welchen unser Hochw. Bischof schon genehmiget hat, und dessen Annahme von Ihrer Seite, wie Sie auf amtlichem Wege vernommen, dem Oberhaupte der Kirche selbst zu großem Vergnügen gereichen wird. Gewiß wird das biedere, katholische Volk des Kantons Luzern einem solchen von seinen würdigen Stellvertretern gefaßten Beschlusse keineswegs mit hemmendem Einspruch entgegneten, sondern es wird demselben, so hoffen wir, in Wort und That Beifall geben, und nächst Gott vorzüglich Ihnen, Tit.! seinen innigsten Dank für den reichen Segen darbringen, welchen die Errichtung einer Pfarrfiliale in der immer mehr bevölkerten Stadt Luzern, und eines mit der theologischen Lehranstalt in Verbindung stehenden Seminars zur Heranbildung tüchtiger, frommer Geistlichen über Stadt und Land für Zeit und Ewigkeit bringen wird. Möge Gottes Geist unsere Landesväter in Ihren Berathungen leiten!

Schließlich ersuchen wir Sie, Tit.! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit genehmigen zu wollen.

Luzern, den 26. Herbstmonat 1844.

Der Regierungsrath, Präsident:

(Unterz.) Jos. Gutthius Kopp.

Namens des Erziehungsraths,

Der Oberschreiber:

(Unterz.) J. Scherer-Zingg.

Schultheiß und Regierungsrath des Kts. Luzern an den Großen Rath desselben.

Tit.!

Wir beehren uns, über die Erfüllung eines uns von Hochdenselben ertheilten Auftrages Bericht zu erstatten. Hochdenselben haben uns unterm 24. Hornung d. J. den doppelten Auftrag ertheilt, mit den kirchlichen Behörden über Errichtung eines geistlichen Seminars und Verbindung der theologischen Lehranstalt mit demselben zu unterhandeln, und ebenso im Verein mit dem Erziehungsrathe und im Einverständniß mit dem Hochw. Bischofe die Grundlagen zu einem Vertrage über Uebergabe der theologischen Lehranstalt und des Seminars an die Väter der Gesellschaft Jesu zu verabreden.

Wir säumten nicht, in pflichtgetreuer Beachtung unserer Stellung zu der obersten Landesbehörde, dem uns ertheilten Auftrage diejenige Beförderung angeeignet zu lassen, welche eine seit Jahren besprochene, tief eingreifende Angelegenheit erheischt. Wir fühlten, daß längeres Schwanken hier von den nachtheiligsten Folgen sein würde, und daß eine definitive Erledigung einem solchen Zustande der Ungewißheit vorzuziehen sei.

Der Erziehungsrath, welchem die Angelegenheit zur Vorberathung überwiesen worden war, ordnete aus seiner Mitte zwei Mitglieder nach Freiburg ab, um über die Bedingungen eines mit den V. der Gesellschaft Jesu abzuschließenden Vertrages schriftliche und mündliche Unterhandlung zu pflegen. Die Abgeordneten kehrten mit einem Vertragsentwurfe zurück, welcher vom Erziehungsrathe in allen Theilen genehmiget wurde, von uns aber einige Modifikationen erlitt, welche jedoch durchaus nicht dem wesentlichen Inhalte desselben Eintrag thaten. Der so von uns abgeänderte Vertragsentwurf wurde abermals von Abgeordneten des Erziehungs Rathes nach Freiburg gebracht und erhielt in dieser Form die Genehmigung von Seiten des Vorstehers der oberdeutschen Provinz, nachdem derselbe von dem Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu hiezu Vollmacht erhalten hatte. Auch der Hochw. Bischof hat denselben genehmiget.

Es bedarf somit nur noch Hochderselben Zustimmung, um den Vertrag in Kraft treten zu lassen. Wir hegen keinen Zweifel, daß demselben auch von Ihrer Seite die gewünschte Genehmigung zu Theil werden wird, und wir stehen nicht an, unsere Empfehlung für eine solche Genehmigung hiemit auszusprechen.

Wenn Sie einen prüfenden Blick auf den ganzen Vertrag in seinem Gesammtinhalte, sowie in seinen einzelnen Bestimmungen werfen, so werden Sie die erfreuliche Ueberzeugung gewinnen, daß darin allen Bedingungen entsprochen worden ist, welche von Hochdenselben in dem Beschlusse vom 24. Hornung d. J. aufgestellt worden sind. Namentlich sind durch denselben diejenigen Besorgnisse gehoben, welche in Ihrem Schooße zur Zeit gewaltet haben, als dürfte bei Uebergabe eines Theils der höhern Lehranstalt an die Gesell-

schaft Jesu dem §. 63 der Staatsverfassung, sowie einigen andern Verfassungsbestimmungen nicht vollständiges Genüge geleistet werden. Diese Besorgniß war Veranlassung, daß in dem mehrerwähnten Beschluß eine besondere Bedingung aufgestellt wurde, welcher nunmehr durch §. 4 des Vertrages vollkommen entsprochen ist. Der Große Rath, mag sein Entscheid ausfallen, wie er will, steht von nun an durchaus inner den Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse. Wir freuen uns um so mehr, diese Erklärung abgeben zu können, als namentlich wir früher diese Besorgnisse einer nicht genügsamen Berücksichtigung unserer Verfassung theilten und hauptsächlich deswegen auch hinsichtlich der Berufung der Gesellschaft Jesu ein verneinendes Gutachten abgaben.

Wir unterlassen es, den ganzen Vertrag in allen seinen einzelnen Bestimmungen zu verfolgen. Dieselben sind zum Theil an und für sich klar, zum Theil auch bereits schon in dem erziehungsräthlichen Berichte beleuchtet, so daß eine weitere Auseinandersetzung überflüssig ist. Ein einziger Punkt dürfte deren Aufmerksamkeit näher in Anspruch nehmen, es betrifft dieser die Gründung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt Luzern und deren Uebergabe an die Gesellschaft Jesu. Bereits unterm 21. Jänner 1843 haben Hochdieselben verfügt, daß, nach zuvor eingeholter Sanction der Aufhebung der beiden Franziskanerklöster, deren Vermögen nebst Andern auch für Gründung einer Pfarrfiliale in der Kleinstadt verwendet werden soll. In dem vorliegenden Vertrage ist dieser Verfügung nunmehr Rechnung getragen. In Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Verbindung der Pfarrfiliale mit dem Seminarium erlauben wir uns, auf den erziehungsräthlichen Bericht hinzuweisen. Wir hegen die Erwartung, daß diese Verbindung nicht nur für das Seminar, sondern auch für die Seelsorge der Stadt Luzern von den besten Früchten sein werde.

Mit dem Wunsche, daß die Erledigung dieser Angelegenheit zum allgemeinen Frommen unseres Volkes beitragen möge, verbinden wir übrigens schließlich die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Luzern, den 28. Herbstmonat 1844.

Der Schultheiß:
(Unterz.) C. Siegwart-Müller.
Namens des Regierungsraths,
Der Staatschreiber:
(Unterz.) Bernhard Meyer.

Beschlusses-Vorschlag des katholischen Administrationsrathes zur Reorganisation des Bisthums St. Gallen.

Art. 1. Die Diözese St. Gallen wird, in Folge der Auflösung ihres Verbandes mit dem Bisthum Chur, als ein selbstständiges Bisthum für die katholischen Einwohner des Kantons, inner dessen jetzigen politischen Begrenzung neu organisiert.

Art. 2. Der Bischof hat seine Residenz an der bisherigen katholischen Hauptkirche des Kantons, welche mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, den Namen: „Kathedrale des hl. Gallus“ führt.

Art. 3. Das neue Kapitel der Kathedralkirche zu

St. Gallen wird aus 5 residirenden Kapitularen¹⁾ nämlich aus einem Dekan, als einzigen Dignitar, und 4 Kanonikern, dann aus 8 auswärtigen oder sog. Land- oder Titular-Domherren²⁾ und 3 Hülfspriestern oder Vikarien bestehen³⁾.

Art. 4. Die habituelle Seelsorge über die Pfarrangehörigen der Hauptkirche wird bei dem residirenden Kapitel bleiben und unter Beihilfe der aufgestellten 3 Koadjutoren in bisheriger Weise ausgeübt werden. Die dem Kapitel noch besonders beigegebenen 3 Vikarien werden sowohl zum Dienste bei den gottesdienstlichen Verrichtungen als zur Ausübung der Seelsorge verwendet.

Art. 5. Die residirenden Domkapitularen bilden ordentlicher Weise den geistlichen Rath des Bischofs, sie leisten demselben bei Verwaltung der Diözese und bei Leitung und Ueberwachung des Priesterseminars Aushilfe und besorgen den Gottesdienst an der Kathedralkirche. Auch wird, nach Vorschrift der kanonischen Satzungen, einer derselben vom Bischofe als Pönitentiar und ein anderer als Theolog, welcher an festgesetzten Tagen Unterricht in der Religion erteilt, bestimmt werden.

Art. 6. Zum Zwecke der ersten Bischofswahl wird das katholische Großrathskollegium des Kantons dem hl. Stuhl einen Vorschlag von 5 wählbaren Geistlichen einreichen, aus welchen sodann der hl. Vater den Bischof wählt, dem er zugleich die kanonische Einsetzung erteilt.

Art. 7. Bei jeweiliger künftiger Erledigung des bischöfl. Stuhles steht das Recht der Bischofswahl beim Kathedral-Kapitel und soll sowohl von den residirenden als den auswärtigen Kapitularen innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Erledigung an gerechnet, vollzogen werden. Die Person des Gewählten darf jedoch dem katholischen Großrathskollegium nicht unangenehm sein.

Art. 8. Der zum Bischof Ernannte wird, sobald die Wahl als den kanonischen Satzungen gemäß anerkannt und die Eigenschaften des Gewählten nach den für die übrigen schweizerischen Kirchen bestehenden Uebungen als den kanonischen Vorschriften entsprechend dargethan sind, vom hl. Vater die kanonische Einsetzung erhalten.

Art. 9. Zur Wahlfähigkeit als Bischof wird, nebst den kanonischen Eigenschaften, erfordert, daß der zu Ernennende Weltgeistlicher sei, und entweder dem Kanton St. Gallen angehöre, oder längere Zeit in demselben eine öffent-

¹⁾ Diese fünf Residentialien sind: der Generalvikar, die drei schon bestehenden Pfarrer an der Hauptkirche und der ebenfalls schon aufgestellte Regens am Priesterseminar. Es würde also keine einzige neue Stelle geschaffen als die eines Bischofes.

²⁾ Da die Diözese in 8 Landkapitel eingetheilt ist, so wurde auf jedes Kapitel ein Repräsentant berechnet, damit der Landklerus einen überwiegenden Einfluß üben kann.

³⁾ Diese Hülfspriesterstellen an der Hauptkirche existiren bekanntlich schon von jeher. Also wieder nichts Neues.

liche Stelle bekleidete und, im einen wie im andern Falle, mehrere Jahre in der Seelsorge, im Lehramt, oder bei Verwaltung der Diözese, mit Verdienst und Auszeichnung gearbeitet habe.

Art. 10. Der Bischof von St. Gallen wird in die Hände der Abgeordneten der Regierung des Kantons folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heil. „Evangelium Treue und Gehorsam der Regierung des Kantons. Ueberdies gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz „ein Einverständnis zu pflegen, an einem Rathschlage Theil „zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, „welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte.“

Art. 11. Die erste Bestellung des Kathedralkapitels geschieht in folgender Weise: Nachdem der Bischof durch das Ansehen des hl. Stuhles eingesetzt sein wird, so wird er vom hl. Vater ermächtigt, in seinem Namen die Ernennung des Dekans, der residirenden und der auswärtigen Kanoniker, so wie der Vikarien des Kapitels, aus solchen Geistlichen, die dem katholischen Administrationsrathe nicht unangenehm sind, vorzunehmen und denselben die kanonische Einsetzung zu erteilen.

Art. 12. Auch bei künftigen Erledigungsfällen wird der Dekan des Kapitels jedesmal vom Bischof erwählt. Der Ernannte wird sodann vor Antritt seiner Präbende und vor Bezug seiner Einkünfte vom apostolischen Stuhle seine kanonische Einsetzung erhalten.

Art. 13. Sowohl für das Dekanat als für jedes andere Kanonikat, so oft solche vakant werden, soll dem katholischen Administrationsrathe innert sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, eine Liste von 7 Kandidaten, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, vorgelegt werden, aus welchen derselbe innert einem gleichen Zeitraume jene, die ihm für diesmal weniger gefällig sind, wenn er will, austreichen kann; in jedem Falle aber müssen drei der vorgeschlagenen Subjekte zur freien Wahl übrig bleiben, aus welchen dann innert einem Monat der Kanoniker in folgender Weise ernannt wird: Für die Kanonikate, welche in den Monaten Jänner, März, Mai, Juli, September und November in Erledigung kommen, reicht das gesammte Kapitel der residirenden und der auswärtigen Kanoniker dem Administrationsrathe die erwähnten Wahlvorschläge ein, und der Bischof ernennt aus den auf der Wahlliste übrigbleibenden Kandidaten den Kanoniker, welchem er zugleich auch die kanonische Einsetzung erteilt; für die Kanonikate, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, bildet der Bischof zu Handen des Administrationsraths die Wahlliste und aus den von letzterem zur freien Wahl überlassenen Vorschlägen wird die vakante Stelle durch das gesammte Kapitel wiederbesetzt. Die vom Kapitel ernannten Kanoniker erhalten ihre kanonische Einsetzung

vom hl. Stuhle. Die drei Vikarien werden jedesmal vom Bischofe frei aus den wählbaren Geistlichen des Kantons gewählt, und von ihm auch kanonisch eingesetzt.

Art. 14. Wahlfähig als Kanoniker sind nur Welt-priester, welche im Allgemeinen die kanonischen Eigenschaften besitzen und im Besondern der Diözese St. Gallen angehören und in derselben längere Zeit die Seelsorge mit Eifer und Klugheit geübt, oder andere geistliche Verrichtungen gepflogen, oder sich in Führung der Kurialgeschäfte oder Leitung des Seminars, oder im Lehramt besonders verdient gemacht, empfohlen und ausgezeichnet haben.

Art. 15. Das für die Priesteramtskandidaten der Diözese St. Gallen eingerichtete Seminar steht, nach kirchlichen Vorschriften, unter der Leitung des Bischofs. Der kathol. Administrationsrath weist demselben die nach seinem bisherigen Bestande erforderlichen Lokalitäten und Fonde an.

Art. 16. Das jährliche Einkommen des Bischofes wird auf 4000 fl. festgesetzt. Dem Dekan des Kapitels werden 1200 fl., jedem der vier übrigen Kanoniker 1000 fl. und jedem der drei Vikarien 350 fl. als ihre Jahresgehälter bestimmt und angewiesen¹⁾. Die auswärtigen Kapitularen erhalten, so oft sie zu Versammlungen des Kapitels einberufen werden, eine angemessene Entschädigung. Demjenigen der vier Kanoniker, welchem das Pfarrvikariat übertragen wird, soll sein Einkommen auf 1200 fl. erhöht werden.

Art. 17. Außer den angeführten jährlichen Gehältern werden dem Bischofe, dem Dekan, und jedem der 4 andern Residentialen ihrer Würde angemessene freie Wohnungen und für die Vikarien ebenfalls die nöthigen Lokalitäten angewiesen, und vom katholischen Administrationsrathe unterhalten. Ebenso werden dem Bischof und seiner Curia für die Geschäftsverhandlungen, die Kanzlei und das Archiv, und auch dem Priesterseminar die erforderlichen Lokalitäten unentgeltlich angewiesen.

Art. 18. Ueber Bezug von Gebühren und Taxen, aus was immer für einem Titel solche gefordert werden mögen, z. B. zur Bestreitung von Kanzleispesen und in Ehesachen, für Sitzungsgelder des geistlichen Rathes hat der Bischof mit dem katholischen Administrationsrathe ein Einverständnis zu treffen.

Art. 19. Von den während der Vakatur des bischöflichen Stuhles verfallenden Einkünften desselben kommt dem Nachfolger zu leichterem Bestreitung seiner ersten Einrichtung die Hälfte zu, die andere Hälfte bezieht der Bisthumsverweser.

¹⁾ Es darf hier nicht übersehen werden, daß der Bischof aus dem festgesetzten Einkommen auch seinen Aktuar zu bezahlen und alle Visitations- und Firmungskosten für sich und seinen Begleiter zu bestreiten hat. Die vier Kanoniker beziehen jetzt schon als Bevollmächtigte und geistliche Räte ungefähr die nämlichen Gehälter, wie sie hier bestimmt sind.

Art. 20. Zur Fondirung und Sicherung sowohl des Unterhalts der Kathedralekirche und des Priesterseminars, als der festgesetzten Einkünfte und Gehalte des Bischofs und Kapitels, werden folgende Kapitalsummen als entsprechende Dotationen bestimmt und angewiesen: a. der Kathedralekirche und den damit verbundenen Präbenden 200,000 fl.; b. dem Priesterseminar und der damit verbundenen Präbende 75,000 fl.¹⁾; c. für das bischöfliche Einkommen und die übrigen Präbenden des Kapitels 160,000 fl.²⁾. Diese Fonde sollen sogleich bei Einführung des Bisthums vom übrigen Vermögen der katholischen Korporation ausgeschieden, in gut hypothekirten Schuldtiteln den besagten Instituten zugewiesen, als ihr unveräußerliches Stiftungsgut erklärt und gesichert und sodann gesondert verwaltet werden. Als Gewährleistung des freien und regelmäßigen Bezuges und der Unveräußerlichkeit der Einkünfte und Gehalte, werden die Schuldtitel der letztangeführten Dotation von 160,000 fl., entweder in's Archiv des Bisthums oder an einem andern vom Bischofe im Einverständnis mit dem Administrationsrath zu bezeichnenden sichern Ort hinterlegt.

Art. 21. Es wird ausdrücklich bestimmt und gewährleistet, daß der Kathedralekirche und dem Priesterseminar für alle Fälle ihre eigenthümliche Ausstattung in dermaligem Vermögensbestande gesichert bleiben solle.

Art. 22. Zum Behufe der Bisthumsverwaltung von St. Gallen sollen alle und jede auf diesen Diözesansprengel Bezug habenden Urkunden jeder Art aus den alten bischöflichen Archiven enthoben und der neuen bischöflichen Kanzlei zu St. Gallen ausgeliefert werden.

Art. 23. Für den möglichen Fall, daß künftighin noch andere Kantone mit ihren katholischen Bevölkerungen dem Bisthum St. Gallen beitreten wollten, bleiben die diesfalls erforderlichen Anordnungen einer spätern Ueberkunft vorbehalten.

Schlussartikel.

Der Administrationsrath ist ermächtigt und beauftragt:

- a) nach gleichlautendem Inhalte obiger 23 Artikel mit der päpstlichen Nuntiatur sofort ein Konkordat abzuschließen, und im Namen und aus Auftrag des kathol. Großrathskollegiums durch seine Deputirten unterzeichnen zu lassen;
- b) für dieses Konkordat sodann die Sanktion des Staates durch den Kl. Rath einzuholen und hierauf dasselbe dem hl. Stuhle zur Anerkennung und Ertheilung der neuen Bisthumsbulle zu unterstellen;

¹⁾ Sowohl die Dotation für die Hauptkirche als die für das Priesterseminar sind schon durch frühere Beschlüsse bestimmt und angewiesen worden.

²⁾ Diese Summe hatte schon das radikale 1833er Großrathskollegium für das Bisthum ausgeworfen und bestimmt.

- c) der hierauf erfolgenden Bulle das Plazet des Kleinen Rathes beifügen zu lassen;
- d) endlich die zum Vollzuge der Bulle erforderlichen Anordnungen in Beschlussesform an das katholische Großrathskollegium zu bringen.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Sonntags den 14. d. beging die Stadt Luzern mit besonderer Feierlichkeit die zweite Säcularfeier der Einweihung der Stifts- und Pfarrkirche St. Leodegar. Se. Erz. der apostolische Nuntius hielt, gleich seinen Vorgängern, das Pontifikalamt, da die Freigebigkeit des apostol. Nuntius Ranutius Scottus, welcher den prachtvollen Hochaltar aus Marmor mit dem kunstreichen Gemälde auf seine Kosten hat verfertigen lassen, bei der Einwohnerschaft Luzerns in lebendigem Andenken fortlebt. Hr. Pfarrer Achermann hielt die allgemein befriedigende Festpredigt. Die Theilnahme der Kantonal- und Stadtbehörden erhöheten die Feier. Hr. Registrator Jos. Schneller hatte in einer kleinen Schrift¹⁾ höchst anziehende Notizen gegeben über den Brand der alten und Bau der neuen Kirche, die Vergabungen verschiedener Wohlthäter, unter denen der obgenannte apostolische Nuntius besondere Erwähnung verdient. Es möge der schöne Wunsch des Verfassers in Erfüllung gehen: „Gott bewahre dieses fein Haus, und erhalte uns Alle in dem wahren katholischen Glauben!“ — Der „Eidgenosse“ weiß herauszubringen, nach vorliegendem Vertrag würde die Regierung jedem jährlich der für das Seminar zu berufenden Jesuiten 750 Fr. und anfänglich noch 10,000 Fr. geben; wenn dagegen sieben Weltgeistliche angestellt und jedem 1600 Fr. jährlich bezahlt würden, so würden letztere 11,000 Fr. jährlich weniger kosten. Um dieses herauszubringen, bedarf es der Redlichkeit und Geschicklichkeit, welche der Eidgenosse an den Tag zu legen gewohnt ist. Er ist aber nicht bloß Rechenmeister, er ist auch der Geschichte wohl kundig; denn er behauptet, unter Gregor VII. sei das deutsche Reich wegen des Zölibats und der Abendmahlislehre (wegen welcher damals gar nicht die Rede war) in zwei Hälften zerfallen gewesen. Den Kaiser Heinrich IV., den die Reichsstände wegen seiner Ausschweifungen und Grausamkeiten abgesetzt, nennt er einen edeln Kaiser. Wer die katholische Kirche befeindet, ist gewiß dem Eidgenossen befreundet. — Im Amtsblatte liest man den Bericht und Antrag des Erziehungs- an den Regierungsrath über Anstellung und Abberufung der Lehrer. Darin heißt es von Hrn. Professor A., er habe nicht „die Reife des Charakters und die Erfahrung eines Lehrers.“ Diese allerdings nicht schmeichelhaften Worte haben Hrn.

¹⁾ Im Verlag der Gebrüder Näber in Luzern.

U.... Anfangs dieser Woche zur Einreichung seiner Demission von der ihm auf ein Jahr übertragenen Professur bewogen. Wir bezweifeln nicht, daß der Erziehungsrath seine Gründe zu obiger Aeußerung gehabt, erachten aber und erachteten von jeher die Veröffentlichung solcher amtlichen Berichte als höchst unzweckmäßig. Sie wurde vielleicht in antijesuitischer Absicht angefangen, die Nachteile machen sich aber schon fühlbar; denn entweder müßte die gesammte Lehranstalt immer über Rüge und Tadel erhaben, oder die Berichte der Behörden einseitig und unwahr sein, oder aber die öffentliche Aufdeckung der Mängel, besonders wenn sie Personen betreffen, müssen der Anstalt nachtheilig und für die betreffenden Personen kränkend sein und ihnen das nöthige Ansehen entziehen.

Zug. Der Unglückliche, der im Kerker zu Zug, wohin ihn ein kleiner Diebstahl am Kloster Frauenthal geführt hat, ist ein neues Beleg für das Sprichwort: „Kleine Schelmen hängen sich, Große laufen davon und rauchen vielleicht noch Zigarren.“ Der Elende hatte nur Unbedeutendes genommen, in Armuth und Noth, glaubte vielleicht es später wieder zurückzugeben, er hatte das lockende Beispiel einer ganzen Obrigkeit für sich, die ohne alle Noth Millionen raubte und dabei noch so manches Leben (wenn nicht mordete) doch abkürzte, so vieles Elend dadurch in die Häuser der Friedlichen gebracht, am heitern hellen Tage, vor den Augen der Eidgenossenschaft. Der Erdrosselte stellte sich den Verlust seiner Ehre vor, wie er als ein Schelm gebrandmarkt sei, wie ihn alles fliehe, es ihm alles vorhalten werde, wie er nun nirgends eine Anstellung mehr finden werde; — in diesem Zustande der Trostlosigkeit vollzog er an sich selber, was erst noch das Gesetz über solche Diebe verhängte. Sene aber stehen zuvorderst im Tempel, erheben die Hände wie Ehrenmänner zum Eidschwur¹⁾, und sehen mit Hochmuth auf den Erhängten, der ihnen an seiner Strafe ihren Lohn in effigie vorhält. Sie aber erröthen nicht, obschon dem Judas ähnlich im Stehlen, wollen sie ihm doch nicht ähnlich sein in der Verzweiflung, wenigstens jetzt noch nicht. Möge sie Gott vor einem solchen Beginnen bewahren!

Graubünden. Mit unserer Schulangelegenheit sieht es bedenklich aus. Drei wichtige Schritte sind von Seite des bischöfl. Ordinariats gethan worden. Das Schulkollegium zu St. Luzi ist für die sog. kathol. Kantonschule vom Bischof versagt worden, weil Hochderselbe es selbst benutzen will. Den hochw. geistlichen Professoren, worunter

¹⁾ Der aargauische Kl. Rath machte im diesjährigen Bettagsmandat eine betrübte Schilderung von den aargauischen Zuständen. Als dies Bild dem Schweizerboten vorgehalten wurde, entgegnete er, die Regierung habe da nur die Sprache des armen Zöllners geführt; alsogleich hat sie die Pharisäersprache wieder angenommen.

auch der Rektor an der sog. kathol. Kantonschule sich befindet, ist ein bischöfl. Erlaß zugekommen, wornach sie ihre dahierigen Anstellungen nicht behalten dürfen. Schon nächstkünftigen Sonntag wird die bischöfliche Schule und deren Anfang auf den 1. November von den kathol. Kanzeln herab veröffentlicht werden. (Kath. Staatszfg.)

Glarus. Am 9. hat sich zu Glarus die aus Geistlichen und Laien gemischte Synode konstituiert. Dies ist ein neues Institut. Die Geistlichen weigerten sich beharrlich in der Amtstracht dabei zu erscheinen.

St. Gallen. Das „Echo vom Jura“ meldet, sobald der hochw. Bischof von Basel von der Wahl des Exrektors Federer zum Chorberrn und Prediger in Baden Kenntniß erhalten, habe derselbe in einem Schreiben an die aargauische Regierung gegen die Wahlform protestirt und erklärt, er werde den Eintritt des Hrn. Federer in's Bisthum Basel nicht zugeben. Aus St. Gallen wird gemeldet, man bedaure gar sehr, daß man des Hrn. Federer nicht losgeworden und daß der Kleine Rath (in der Mehrheit aus Radikalen und Protestanten bestehend) ihn zum Pfarrer der katholischen Gemeinde Ragaz gewählt habe. Wir können uns der Bemerkung nicht enthalten: Da Hr. Federer genugsam bekannt ist, so wird der hochw. Diözesanvorstand sich wohl bedenken, ihm die kanonische Institution, von welcher alles abhängt, zu ertheilen, indem Hochderselbe für gefährliches Wirken des bekannten Mannes im Gewissen selbst verantwortlich wäre. Die Verhältnisse sollen in jener Gegend ohnehin schon von der Art sein, daß sie eher einen erprobten katholischen Seelenhirten nöthig machen als einen Federer.

Margau. Weil die Eltern Bedenken tragen, ihre Söhne ferner der verrufenen Kantonschule inarau anzuvertrauen, so erklärt der Rektor Rauchenstein, die Disziplin an dieser Schule sei sehr gut. Was von solchen Zeugnissen zu halten sei, weiß jedermann. Offizielle Lügen!

Genf. Der katholische Gottesacker in Genf ist zu klein; schon lange verlangen die Katholiken deshalb sechs Kloster Land, aber sieh da, der zelotische Protestantismus empört sich, und Fazi-Pasteur spricht die Besorgniß aus, das „protestantische Rom“ sei dem Papismus verfallen. Die gleiche Besorgniß spricht auch ein Mitglied des „protestantischen Vereins“ in einem öffentlichen Blatte aus; wegen der Vorgänge in Luzern und im Wallis und wegen mehrfacher Einbürgerung von Katholiken aus Frankreich und Sardinien verdopple dieser Verein seinen Eifer gegen die Katholiken. „In dieser Absicht thut der Verein sein Möglichstes, um Protestanten aus Deutschland und der Schweiz anzuziehen, unterstützt sie mit großen Summen und scheut keine Opfer, um sie einzubürgern. Diese Opfer kann der Verein um so leichter bestreiten, weil die reichsten Männer dem Verein angehören und weil sie kein Kapital zu groß achten (ächt evangelische Mittel!), daß die Nationalreligion (!) aufrecht erhalten werden kann.“ „Der Verein besteht aus Centurien und Decurien, für beiderlei Geschlechter gesondert, und ist organisirt wie die frühern Karbonari- und andere geheime Gesellschaften. Alles geschieht im Geheimen, man versammelt sich sehr selten und in geringer Zahl. Mit Deutschland und der Schweiz wird sehr lebhaft korre-

spondirt.“ — Und das sollen wir keinen geheimen Krieg gegen die Katholiken nennen, das soll konfessioneller Friede und Liebe sein?!

— Die protestantischen Blätter haben sich immerfort sehr angelegentlich um ihren Proselyten Gaillard besorgt gezeigt und mit scharfem Auge alle seine Schritte verfolgt; aber die Geschichte ist von der Art, daß sie der protestantischer Proselytenmacherei wenig Ehre macht. Der genannte Schulbruder hatte 130 Fr. Schulden und war deshalb in großer Verlegenheit, weil er seinem Obern keine Anzeige davon zu machen wagte. Ein Romier, der dies erfuhr, eilte sogleich zu ihm und versprach alle Schulden zu zahlen, und für ihn zu sorgen, wenn er zum Calvinismus über-treten wolle. (Kein evangelische Bekehrungsmittel!) Der geängstigte Schulbruder ließ sich in die Falle locken, seine Schulden wurden bezahlt, er wurde neu gekleidet, gut behandelt, um ihn zu zerstreuen, fuhr der Romier täglich mit ihm aus. Aber das Gewissen regte sich, und wie der katholische Pfarrverweser Wicky öffentlich erklärt, verlangte Gaillard mit dem Hrn. Pfarrverweser Rücksprache, welche beim botanischen Garten gewährt wurde und den Schulbruder rührte. Hr. Wicky versprach ihm Geld, damit er in seine Familie zurückkehren könne. Gaillard wollte noch gleichen Tags aus Genf abreisen. Hr. Wicky fuhr mit ihm bis Frangy, von da reiste er freiwillig, mit gehörigem Paß und Geld versehen nach Chambery. Der Superior der Schulbrüder in Genf sendete dem Romier seine 130 Fr. und die Kleider wieder zurück. Einige Tage nachher retraktirte Gaillard, bat seine Obern unter Thränen um Verzeihung, der Erzbischof von Chambery nahm ihm den Widerruf ab; die Obern schickten Gaillard nach Lyon. Was von den Jesuiten, die sich in die Sache gar nicht gemischt, und von den Schulbrüdern gesagt worden, gehört sämmtlich zu den tausend Verläumdungen, deren sich eine ehrliche Presse schämen sollte. Diesen Bericht über den Sachverhalt entnehmen wir aus einem von Hrn. Pfarrverweser Wicky veröffentlichten Schreiben. Es zeigt sich hieraus wieder einmal, wie gierig die liberalen Blätter alle Lügen aufgreifen, wodurch die katholische Sache könnte besudelt werden, wie hartnäckig sie die Darstellung der authentischen Wahrheit verweigern. Ferner haben wir hier ein schönes Muster, wie eifrig sich die Protestanten das Bekehrungsgeschäft angelegen sein lassen und wie redlich sie in den Mitteln sind; es sollte sich Niemand wundern, wenn die Katholiken vor ihnen auf der Hut wären. — Kürzlich wurde hier ein eifriges Mitglied des famösen „protestantischen Vereins“ auf der Weinfabrikation ertappt. Seine glaubenseifrigen Patronen wußten ihn beim ersten Gericht zu retten, das Obergericht verurtheilte ihn zu Geld und Gefängniß.

Waadt. Hier zirkulirt eine Petition an den Großen

Rath, worin dessen Verwendung angesucht wird, daß den Protestanten im Wallis Kultusfreiheit ausgewirkt werde.

Rom. Der Erzbischof von Köln, der vom hl. Vater mit so vieler Auszeichnung und Rührung empfangen worden, zieht die allgemeine Aufmerksamkeit des gebildeten Publikums auf sich. Er dient allgemein zur größten Erbauung und seine Anwesenheit hat die Erinnerung an seine edeln Thaten wieder in lebhaftes Andenken geführt. Seine Gesundheit ist wankend. Der edle Bischof von Passau hat die Rückreise in seine Diözese angetreten. Er wurde von Sr. Heil. dem Papst mit vielen Beweisen der Liebe und Verehrung ausgezeichnet und vor der Abreise durch ein besonderes Diplom in den Grafenstand erhoben und zum Hausprälaten und Assistenten am päpstlichen Thron ernannt.

Preußen. Da die aufgeklärten Protestanten allen Glauben an Wunder schon lange über Bord geworfen haben, ist es eben nicht auffallend, daß sie auch solchen den Glauben versagen, welche in unsern Tagen noch geschehen. Es fehlte daher nicht an Bereitwilligkeit vieler deutscher Blätter, sich über die in Trier geschehene Heilung der Gräfin v. Droste-Bischoering lustig zu machen, als es hieß, sie sei nach wie vor dem Gebete in Trier gleich kontrakt. Nun ist aber zu bemerken, daß erst durch amtlichen Untersuch sich herausstellen muß, ob ein Wunder an ihr geschehen sei oder nicht; einstweilen erklärte Hr. Freiherr von Landsberg-Belen in öffentlichen Blättern: „Da von mehreren Seiten verbreitet ist, daß die Gräfin Johanna v. Droste-Bischoering wieder in den Zustand der Lähmung zurückgefallen sei, in welchem sie lange Zeit vor ihrer hier vor dem hl. Kleide unsers Herren erfolgten Heilung befand, so sehe ich mich veranlaßt, hiedurch zu erklären, daß die Gräfin Johanna von Droste-Bischoering sich des Gebrauchs ihres Fußes noch jetzt eben so erfreut, als zur Zeit, da sie Trier verlassen hat.“

— Am 7. d. wurde in Trier die große Feierlichkeit Nachmittags mit Te Deum, großer Prozession durch die Stadt, mit Predigt des Bischofs Arnoldi „über die Einheit der Kirche“ geschlossen, wobei der Dom zum Erdrücken gefüllt war. Abends war Illumination. — Der hl. Rock wurde unter bischöflichem und Staatsiegel niedergelegt. Man zählt die Gesamtzahl der Pilger auf 1,100,000, worunter sich eils Bischöfe und ungemein viele Geistliche aus vielen Ländern befunden haben.

England. Die Allerheiligenkirche in Liverpool, welche der etablierten Staatskirche angehörte, wurde den Katholiken für 3000 Pf. Sterling verkauft.

Asien. Die alten Fürsten von Szinda anerbieten an das katholische Waisenhaus zu Kalkutta freiwillig und liebevoll jeder monatlich 22 Rupien (40 Schwyz. Fr.) Beisteuer. — Der apostolische Vikar von Tibet und Indostan, Mons. Borghi aus dem Kapuzinerorden, ist mit sieben Priestern, fünf Laienbrüdern und 15 Nonnen von Marseille nach Asien abgesehelt, um dort zwei neue Missionen in Lahore und Kaschemir zu eröffnen, die bisherigen zu verstärken und Schulen zu gründen. — Der französische Konsul hat zu Tepeh, drei Stunden vom alten Ninive, sehr erfolgreiche Nachgrabungen veranstaltet, welche schöne Ausbeute ninivitischer Ueberreste liefern. Ueber die zu Mossul angestiftete Katholikenverfolgung wird immer noch Untersuch gehalten. — Zu Smyrna hat die armenisch-schismatische Zeitung „Patriot“ den „Uebertritt des berühmten Geschichtschreibers Hurter von den Irrthümern des Protestantismus in den Schoos der katholischen Kirche“ gemeldet.